

# Anwalt und Berater der Republik

Der Funktion der Finanzprokurator als Anwalt und Berater der Republik widmete sich der Präsident der Finanzprokurator, Dr. Wolfgang Peschorn, in einem juristischen Workshop der Rechtssektion des BMI.

Seit September 2006 hat sich die Finanzprokurator einer Strukturreform verschrieben“, sagte Präsident Dr. Wolfgang Peschorn beim *Juristischen Workshop* am 28. März 2007 im Innenministerium in Wien. Dabei seien ihm vor allem die Mitarbeiter ein großes Anliegen, deren Arbeitsbedingungen er verbessern wolle.

„Die Finanzprokurator hat die Republik Österreich in allen Verfahren vor ordentlichen Gerichten und Verwaltungsbehörden zu vertreten. Kernkunde ist somit der Bund, der allerdings im Bereich der rechtlichen Beratung wählen kann, ob er die Prokurator oder einen Rechtsanwalt in Anspruch nimmt“, erläuterte Peschorn.

Auch zahlreiche von der Bundesverwaltung ausgegliederte Rechtsträger, wie die *Österreichischen Bundesbahnen*, die *Österreichische Bundesforste AG* oder die *Asfinag*, könnten die Vertretung und Beratung in Anspruch nehmen.

Zwischen Finanzprokurator und den Ministerien, Bundesdienststellen sowie ausgegliederten Unternehmen besteht ein dem Anwaltsmandat vergleichbares Auftragsverhältnis; vor allem bildet die Finanzprokurator die zentrale Anlaufstelle für die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche, insbesondere nach dem Amtshaftungsgesetz gegen die Republik Österreich (Bund).

Für die weiteren von ihr vertretenen und beratenen Rechtsträger ist besonders die koordinierende Funktion hervorzuheben. Die Tätig-



Finanzprokurator: Anwalt und Berater der Republik.

keit der Finanzprokurator ist für den Bund nicht kostenpflichtig. „Eine Ausweitung der Beratungstätigkeit für den Bund zu Lasten der jetzt zum Teil für diesen tätigen Rechtsanwälte würde sich günstig auf den Gesamthaushalt des Bundes auswirken. Hier wären jedoch Investitionen nötig, um die zu erwartende Mehrmenge be-

wältigen zu können“, unterstrich der Präsident.

**In dienstrechtlichen Belangen** untersteht die Finanzprokurator dem Bundesminister für Finanzen; eine Fachaufsicht ist nicht vorgesehen. Der Finanzminister könne daher keine fachliche Weisung erteilen, erklärte Peschorn. Eine Pri-

vatisierung der Finanzprokurator als nachgeordnete Dienststelle des Finanzministeriums sei in der Vergangenheit erwogen worden, es sei aber schließlich nicht zur Schaffung einer „Prokurator GmbH“ gekommen. „Die zukünftige Rolle der Finanzprokurator sollte nicht durch eine formale Ausgliederung bestimmt sein, sondern vielmehr dadurch, dass die Finanzprokurator als Teil der österreichischen Staatsverwaltung dieser notwendiges spezifisches Fachwissen verschafft und es an diese weitergibt“, betonte Peschorn.

Um die Berechtigung einer Institution beurteilen zu können, sei es aus Sicht des Präsidenten angezeigt, die Überlegungen, die in der Vergangenheit zur Schaffung einer Einrichtung geführt hatten, auf deren Zeitmäßigkeit zu hinterfragen. Peschorn gab einen kurzen geschichtlichen Überblick:

Die Wurzeln der Finanzprokurator sind im Sizilien des 13. Jahrhunderts zu finden; Friedrich II. von Hohenstaufen richtete dort ein Amt ein, das von den Kaisern des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation und schließlich von den Habsburgern übernommen wurde. Dieses als „Fiskalat“ oder „Kammerprokurator“ bezeichnete Amt hatte die Rechte des Landesherrn gegenüber den Interessen der Landstände zu wahren, somit den Landesherrn vor Gericht zu vertreten und ihm Rechtsberatung zu gewähren. Der Aufgabenbereich der in allen habsburgischen Ländern eingerichteten Kammerpro-

## ZUR PERSON



**Dr. Wolfgang Peschorn**, seit Mai 2006 Präsident der Finanzprokurator, ist seit

1991 im Anwaltsdienst der Finanzprokurator tätig. Er hat sich unter anderem einen Namen als Experte im

Insolvenz-, Abgaben- und Wirtschaftsrecht gemacht. Der 41-jährige Jurist ist mit einer Ärztin verheiratet und Vater dreier Töchter. Darüber hinaus ist der ausgebildete Klarinettenist langjähriger Leiter des Orchesters „Wiener Akademische Philharmonie“.



**Juristischer Workshop zum Thema Finanzprokurator: Präsident Wolfgang Peschorn, Sektionschef Mathias Vogl (BMI).**

kuraturen wurde vor den Napoleonischen Kriegen noch ausgeweitet, sodass ihre Funktion vom Ankläger im Strafverfahren und Anwalt des Staatsvermögens bis zum umfassenden Aufseher über die öffentlichen Interessen reichte.

Die Verfassungsentwicklungen ab 1848 brachten zwar den Verlust der Anklägerrolle durch Schaffung der Staatsanwaltschaft, gleichzeitig aber wurden die dominierenden Aufgaben der privatwirtschaftlichen Tätigkeiten des Staates und der Obsorge für das öffentliche Interesse durch kaiserlichen Erlass im Jahr 1851 von den zahlreichen „Fiskalaten“ der Länder in die neu geschaffene Finanzprokuren übergeführt.

In der Ersten Republik wurde die Zahl der Finanzprokuren auf diejenige mit Sitz in Wien reduziert. Die nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich aufgehobene Finanzprokuren wurde durch das Behördenüberleitungsgesetz vom 20. Juli 1945 in Wien wieder errichtet und erhielt durch das Prokuratorgesetz vom 12. September 1945 ihre – noch immer gültige –

gesetzliche Grundlage. Es regelt die wesentlichen Aufgaben, den Kern der zu vertretenden und beratenden Rechtsträger sowie organisatorische und dienstrechtliche Belange. Die auf Basis der Verordnungsermächtigung des § 2 Abs. 3 Prokuratorgesetz vom Bundesministerium für Finanzen erlassenen Prokuratorverordnungen beinhalten weitere juristische Personen, die die Finanzprokuren vertreten kann. Daneben regelt eine Vielzahl an gesetzlichen Bestimmungen, die in Materienengesetzen enthalten sind, den Aufgabenbereich der Finanzprokuren.

„Auch heute kommt dem aus der Geschichte der Finanzprokuren hervortretenden Gedanken, dass die staatliche Verwaltung eine Einrichtung benötigt, die das privatwirtschaftliche Verhalten des Staates koordiniert, Bedeutung zu“, unterstrich Präsident Peschorn. Diese Gedanke zeige sich auch im Schlagwort „One Stop Shop“, das sich als Zielvorgabe im Regierungsprogramm findet. Die Finanzprokuren habe schon jetzt im Außenverhältnis einen Anspruch zu vertreten;

gleichwohl sei im Innenverhältnis möglicherweise unklar, welches Ressort betroffen ist. Der Steigerung von Effizienz und Wirtschaftlichkeit bei der Aufgabenerfüllung komme naturgemäß besondere Bedeutung zu. Eine große Herausforderung sei dabei, dass die Finanzprokuren durchaus „gewinnorientiert als Unternehmen“ tätig werden können: Seit 1. Jänner 2001 nimmt sie am haushaltsrechtlichen Flexibilisierungsprojekt teil. Auf Basis der Flexibilisierungsverordnung findet die Flexibilisierungsklausel Anwendung.

**Die Aufgaben** der Prokuren können in die Vertretung vor Gerichten, Verwaltungsbehörden und Sondergerichten sowie in Beratungstätigkeiten (als Teilaspekt der Vertretung) gegliedert werden. Die Beratung, wozu die Erstattung von Rechtsgutachten, der Abschluss von Rechtsgeschäften und die Abfassung von Rechtsurkunden zählen, erlange eine immer größere Bedeutung, erläuterte Peschorn, auch unter Hinweis auf die Rechnungshofberichte, in denen mehrfach



**Die Finanzprokuren hat die Republik Österreich in allen Verfahren vor ordentlichen Gerichten und Verwaltungsbehörden zu vertreten.**

eine stärkere Einbindung der Finanzprokuren gefordert worden sei. Bezüglich der Einschreitungsbezugnis sei zu differenzieren zwischen einer obligatorischen, die eine Wahlfreiheit des Kunden ausschließe, und einer fakultativen, bei der die Beauftragung der Finanzprokuren im Ermessen des Kunden liege.

Die Einschreitungsbezugnis hinsichtlich der Republik Österreich sowie ihrer Anstalten, Unternehmungen, Betriebe und sonstigen Einrichtungen ist obligatorisch, während sich etwa Gesellschaften mit beschränkter Haftung wie die *IAF-Service GmbH* oder die *Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H.* durch die Finanzprokuren beraten und vertreten lassen können, aber nicht müssen.

**Sachmaterien.** Für die Zukunft plant Peschorn in der Geschäftsverteilung der Finanzprokuren ein Übergehen von der bisherigen Gliederung nach Materien und Mandanten zu einer ausschließlichen Gliederung nach Sachmaterien.

Die Finanzprokuren soll dabei als „echter Betreuer“ mögliche Informationsdefizite im Bereich des Bundes weiter zurückdrängen. Präsident Peschorn: „Sollte die Finanzprokuren jemals ein unbekanntes Dasein gefristet haben, wird dies hoffentlich bald der Vergangenheit angehören.“

Valerie Kraus

FOTOS: CHRISTIAN PROKOP, CHRISTOPHER SABITZER